

Statuten des Schweizerischen Verbandes für Mast- und Schlachtleistungsprüfungen beim Schwein

Vom 22. Dezember 1961

Art. 1. Zusammensetzung

Unter dem Namen Schweizerischer Verband für Mast- und Schlachtleistungsprüfungen beim Schwein (nachstehend „Verband“ genannt) bilden

- die Kantone,
- der Schweiz. Zuchtverband für das Veredelte Landschwein,
- der Verband Schweiz. Edelschweinzüchter,
- la Fédération romande d'élevage de menu bétail,
- der Wirtschaftsverband für Vieh und Fleisch,
- der Schweiz. Viehproduzentenverband,
- der Schweiz. Milchkäuferverband,
- die Schweiz. Schweineverwertungsgenossenschaft,
- der Zentralverband Schweiz. Milchproduzenten

einen Genossenschaftsverband im Sinne von Artikel 921 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Sempach.

Art. 2. Zweck

¹ Der Verband bezweckt die einheitliche Durchführung von Mast- und Schlachtleistungsprüfungen beim Schwein. Zu diesem Zwecke errichtet und betreibt er in Zusammenarbeit mit dem Bund vorläufig eine Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt.

² Der Verband fördert die Zusammenarbeit zwischen den Züchtern, Mästern, Verwertern, wissenschaftlichen Instituten und allen übrigen an der Schweineproduktion interessierten Kreisen einerseits und Bund und Kantonen anderseits.

³ Der Verband stellt sich für Aufgaben zur Verfügung, die ihm auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung übertragen werden.

Art. 3-6. ...¹⁾

Art. 7. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich folgendermassen zusammen:

Kantone	24
Züchterorganisationen	7

¹⁾ Art. 3-6 nicht publiziert.

926.571.2

Mästerorganisationen inkl. Zentralverband	5
Verwertungsorganisationen	5
Wissenschaftliche Institute, Versuchsanstalten, Bund	5

Art. 8-23. ...¹⁾

Beitritt vom Regierungsrat am 23. Januar 1962 beschlossen

¹⁾ Art. 8-23 nicht publiziert.